

6. 1. Wann kann der Ankauf von Wertpapieren wegen Irrtums über ihren Kurs angefochten werden?
2. Zur Schadensersatzpflicht wegen Verschuldens beim Vertragsschlusse (culpa in contrahendo) und bei Anfechtung wegen Irrtums.

BGB. §§ 119, 122, 276.

I. Zivilsenat. Urf. v. 22. Januar 1927 i. G. Sch. (Bekl.) w. Deutsche Bank (Kl.). I 35/26.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte unterhielt bei einer Depositenkasse der Klägerin in Berlin ein laufendes Konto, auf dem er ein Guthaben von 796,06 *GM* stehen hatte. Am 7. Januar 1924 beauftragte er die Klägerin, für ihn „bestens“ 300000 *M* Neue Berliner Pfandbriefe und 100000 *M* Bommersche Pfandbriefe anzukaufen. Der Auftrag wurde von dem Depositenkassenvorsteher B. angenommen und zur

Ausführung weitergegeben. Sowohl der Beklagte als auch W. befanden sich dabei auf Grund eines Druckfehlers im amtlichen Kurzzettel in dem Irrtum, der Kurs betrage einige Tausend Millionen Prozent, also einige Milliarden, während er in Wahrheit einige Tausend Milliarden, also einige Billionen betrug. Die Klägerin überhandte dem Beklagten zunächst am 7. und 8. Januar 1924 fünf Ausführungsanzeigen, nach deren Inhalt sie ihm den bis dahin angeschafften Teil der Papiere „überließ“; der darin berechnete Kurs war ebenfalls nur der tausendste Teil des wirklichen Kurses. Als bald nach Aufdeckung des Irrtums überhandte sie ihm fünf berichtigen Ausführungsanzeigen, in denen sie bat, von den zuerst überhandten keine Vormerkung zu nehmen, da sie einen Rechenfehler enthielten, und sie gelegentlich zurückzugeben. Über den Rest der in Auftrag gegebenen Papiere überhandte die Klägerin dem Beklagten Ausführungsanzeigen mit richtiger Kursangabe. Sowohl die berichtigen als auch die letzten, von vornherein richtigen Ausführungsanzeigen erreichten den Beklagten nach seiner Rückkehr von einer Reise am 11. Januar 1924. Noch am selben Tage gab er gegenüber W. durch Fernsprecher eine Erklärung ab, deren Wortlaut er vorher schriftlich niedergelegt hatte. Sie lautete: „Ich erkenne die zweiten Schlußnoten nicht an. Falls nicht überhaupt ein unwirksames Geschäft vorliegt, muß in der Übersendung jener zweiten Schlußnoten eine Anfechtung des ersten Geschäfts Ihrerseits wegen Irrtums gesehen werden, die ich gelten lasse, andernfalls muß ich auf Erfüllung der ersten Schlußnoten bestehen Schon zwecks Vermeidung derartiger Weiterungen stelle ich Stornierung des Geschäfts anheim.“ Die Klägerin belastete den Beklagten jedoch mit den vollen Preisen der Wertpapiere nebst Spesen und klagt im vorliegenden Rechtsstreit den sich daraus ergebenden Saldo von 14244,24 M. nebst Verzugszinsen ein.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden Gründen:

. . . Dem Berufungsgericht ist zwar darin beizutreten, daß die Klägerin die Annahme des Auftrags nicht angefochten hat. In der Berichtigung ihrer dem Beklagten überhandten Rechnungen lag keine solche Anfechtung. Andererseits hat das Berufungsgericht, abweichend vom Landgericht, angenommen, daß der Beklagte die

Erteilung des Auftrags unverzüglich nach Erkennung des Irrtums angefochten habe. Auch das ist nicht zu beanstanden, denn die Erklärung des Beklagten vom 11. Januar 1924, daß er die nachträglich überfandten Ausführungsanzeigen nicht anerkenne und das Geschäft in erster Reihe als unwirksam behandelt wissen wolle, läßt sich als Anfechtung auslegen, wenn auch der Beklagte dabei ersichtlich von der unrichtigen Rechtsauffassung ausging, daß die Klägerin selbst die Anfechtung erklärt habe. Das Berufungsgericht nimmt aber beiderseitigen unbeachtlichen Irrtum im Beweggrund an und lehnt die Anfechtungsmöglichkeit ab. Hierin kann ihm nicht gefolgt werden.

Das Reichsgericht hat in einer Reihe von Fällen angenommen, daß der Beweggrund zum Bestandteil einer Willenserklärung werden kann, wenn er nämlich in der Erklärung selbst oder bei den entscheidenden Verhandlungen erkennbar hervortritt (Bd. 94 S. 65, Bd. 97 S. 138, Bd. 105 S. 407). In solchen Fällen kann bei irrigem Beweggrund zugleich ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vorliegen und damit die Möglichkeit der Anfechtung wegen Irrtums auf Grund des § 119 BGB. gegeben sein. Nun kann zwar im allgemeinen keine Rede davon sein, daß ein Auftrag zum An- oder Verkauf von Wertpapieren schon darum vom Auftraggeber angefochten werden könne, weil er sich infolge eines Druckfehlers oder aus anderen Gründen über den Kurs geirrt habe. Das ist in der Regel nur ein unbeachtlicher Irrtum im Beweggrund. Aber der vorliegende Fall weist doch Besonderheiten auf, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Der Kurs war in Wirklichkeit tausendmal so hoch, als beide Teile, der Beklagte und B. als Vertreter der Klägerin, auf Grund eines Druckfehlers im amtlichen Kurszettel annahmen. Hätte der Beklagte den richtigen Kurs gekannt, so hätte er den Auftrag nicht erteilt; hätte B. ihn gekannt, so hätte er den Auftrag nicht angenommen. Denn der Beklagte wollte sein Guthaben bei der Klägerin nicht überziehen, sondern sich mit seinem Auftrag innerhalb der Grenzen seines Guthabens halten; er konnte auch gar nicht annehmen, daß die Klägerin einen Auftrag ausführen werde, der sein Guthaben um fast das Zwanzigfache überstieg, ohne daß er ihr Deckung gab. Und B. war durch Dienstantweisung gebunden, Aufträge abzulehnen, für deren Ausführung keine genügende Deckung vorhanden war. Wenn das Berufungs-

gericht nun meint, der „Irrtum“ des Beklagten sei dem W. nicht erkennbar gewesen, so trifft das nicht das Wesentliche. Bei dem festgestellten Sachverhalt war für W. die Grundlage des Auftrags sehr wohl erkennbar, nur den Irrtum als solchen erkannte er nicht, aber darauf kommt es für die Anwendbarkeit des § 119 BGB. auch nicht an. Die Grundlage, von der beide Teile ausgingen, jeder dem andern erkennbar, war ein Tagespreis der Wertpapiere, der sich ungefähr in der Nähe der unrichtigen Notiz hielt, sodaß er die Anschaffung mittels des Guthabens des Beklagten ermöglichte, nicht aber ein Tagespreis, der die Notiz um das Tausendfache überstieg, sodaß eine Anschaffung mittels des Guthabens des Beklagten völlig ausgeschlossen war. Diese Grundlage ist, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend und beiden Teilen erkennbar, zum Bestandteil des Auftrags geworden; so war er gemeint und so ist er verstanden worden. Der ersten Revisionsrüge ist daher im Ergebnis beizustimmen, wenn sie annimmt, daß die Anfechtung des Beklagten begründet war. Abzulehnen ist aber die Meinung der Revision, daß die Art der Kursnotierung eine Eigenschaft des Wertpapiers sei. Die Kursnotierung ist nichts weiter als eine historische Mitteilung über den Preis, den ein Wertpapier durch Angebot und Nachfrage in einem der Vergangenheit angehörenden Zeitpunkt erzielt hat. Die Anfechtung wird im vorliegenden Falle durch § 119 Abs. 1 BGB., nicht Abs. 2 gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht wird bei der erneuten Erörterung des Rechtsstreits aber auch zu prüfen haben, ob es einer Anfechtung überhaupt bedurfte. In dieser Hinsicht wird die Frage von Erheblichkeit sein, ob der Irrtum bei W., einem Bankbeamten, entschuldbar war. Eine etwaige Fahrlässigkeit des W. würde die Klägerin, die sich seiner zum Abschluß des Vertrags bedient hat, unter dem Gesichtspunkt eines Verschuldens beim Vertragsschluß (*culpa in contrahendo*, vgl. RGZ. Bd. 114 S. 155, auch Bd. 78 S. 240, Bd. 97 S. 339, Bd. 107 S. 362) zu vertreten haben, und es wäre weiter zu untersuchen, ob die vorbehaltslose Annahme des Auftrags sie gegenüber dem Beklagten in einem Maße schadensersatzpflichtig macht, daß sie Ansprüche auf Grund des Auftrags überhaupt nicht erheben kann.

In einem wie im anderen Falle — Anfechtung des Beklagten oder Verschulden der Klägerin — kann die weitere Einwendung

der Klägerin, daß der Beklagte das Geschäft durch Aufträge zum Verkauf eines Teils der Wertpapiere „bestätigt“ habe, nicht als schlüssig anerkannt werden. . . . (Wird ausgeführt.)

Für den Fall, daß das Berufungsgericht die Klage nicht schon wegen Verschuldens der Klägerin beim Vertragsschluß abweisen sollte, wird weiter zu prüfen sein, ob die dann durchgreifende Anfechtung wegen Irrtums einen Schadenersatzanspruch der Klägerin gemäß § 122 BGB. rechtfertigt. Die Klägerin hat ihre Klage hilfsweise hierauf gestützt, und das Berufungsgericht hat ihr, obwohl es die Anfechtbarkeit verneint hat, hilfsweise Schadenersatz in Höhe des von ihr verauslagten Kaufpreises zugesprochen. Damit würde die Klageforderung, die außer Auslagen auch Gewinn umfaßt, nicht gedeckt sein, aber auch in dieser Begrenzung wäre die Forderung noch nicht gerechtfertigt. Denn da die Einkaufskommission infolge der Anfechtung nichtig war, so entfiel für die Klägerin die Pflicht, dem Beklagten das Eigentum an den Papieren zu verschaffen; soweit etwa zur Zeit der Anfechtung schon ein Eigentumsübergang auf den Beklagten stattgefunden haben sollte, hatte sie einen Bereicherungsanspruch auf Rückübertragung des Eigentums, den sie sofort verwirklichen konnte, da der Beklagte die Papiere gar nicht haben wollte. Sie konnte also über die Papiere für eigene Rechnung verfügen und mußte sich, wie die Revision mit Recht geltend macht, bei der Berechnung ihres Schadens den Wert der Papiere gutbringen. Ob dann noch ein Schaden im Sinne des § 122 BGB. übrig blieb, ob nicht ihr „negatives Vertragsinteresse“ vollständig gedeckt war, bedarf noch der Prüfung. Weiter wird aber zu prüfen sein, ob eine Schadenersatzpflicht des Beklagten überhaupt bestand. Auch unter diesem Gesichtspunkt würde die Frage erheblich werden, ob W. den Irrtum des Beklagten bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen mußte; denn wenn das der Fall war, trat nach § 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 166 BGB. die Schadenersatzpflicht des Beklagten nicht ein. Sollte aber auch ein Schaden entstanden und die Ausnahme des § 122 Abs. 2 BGB. aus tatsächlichen Gründen nicht gegeben sein, so würde endlich noch geprüft werden müssen, ob die Klägerin es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, und ob sie daher nicht gemäß § 254 BGB. ihren Erfassungsanspruch ganz oder zum Teil verloren hat. Sie hat dem Beklagten entgegengehalten, daß die Kurse gestiegen seien

und daß er die Papiere mit Vorteil habe verkaufen können. Sie wird demnach aufklären müssen, warum sie nicht selbst auf diese Weise den Schaden von sich abgewendet hat. . . .